

Beschluss

vom 22. Dezember 1992

über die Vermögensanlage der Personalfürsorgeeinrichtungen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 84 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);

gestützt auf den Artikel 71 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);

gestützt auf den Artikel 48 und folgende der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2);

in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 84 Abs. 2 ZGB hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

Der betreffenden Rechtsprechung zufolge muss die Aufsichtsbehörde ausserdem für die Erhaltung des Stiftungsvermögens sorgen, kann die Vermögensanlage überwachen und diesbezügliche Weisungen erteilen.

2. Die Aufsichtsbehörde über die Stiftungen und die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen des Kantons Freiburg, d.h. die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion, überwacht nebst den in ihrem Register für berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen auch Vorsorgeeinrichtungen, die das BVG-Obligatorium nicht durchführen, also nicht registriert sind. Es stellt sich bezüglich der Anlage des Vermögens dieser Einrichtungen die Frage, welche Richtlinien zu beachten sind. Die in den Artikeln 47–60 BVV 2 festgehaltenen Vorschriften gelten grundsätzlich nur für die registrierten Vorsorgeeinrichtungen, handle es sich um solche, die nur das Obligatorium, oder um solche, die auch die weitergehende berufliche Vorsorge durchführen. Entsprechend Artikel 56 Abs. 1 BVV 2 gelten diese Vorschriften auch für Anlagestiftungen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde erachtet es als sachlich gerechtfertigt, dass ebenfalls für die Personalfürsorgeeinrichtungen (im Sinne von Art. 89^{bis} ZGB) die in Artikel 71 Abs. 1 BVG statuierten Grundsätze sinngemäss zur Anwendung kommen. Es handelt sich um nicht registrierte berufliche Vorsorgeeinrichtungen in Form von Stiftungen, die direkt oder indirekt auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge tätig sind. Nach den erwähnten Grundsätzen haben auch diese Einrichtungen ihr Vermögen so zu verwalten und anzulegen, dass die Sicherheit der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Deshalb müssen die für die registrierten Einrichtungen festgelegten Anlagerichtlinien auch durch die nicht registrierten Personalfürsorgeeinrichtungen beachtet werden.

3. Da eine ungesicherte Anlage des ganzen Vermögens oder eines Teils desselben beim Arbeitgeber die Grundsätze der Liquidität, der Sicherheit und der Verteilung der Risiken verletzt, soll den Vorsorgeeinrichtungen im Sinn von Artikel 89bis ZGB, die keine wirksame und ausreichende Garantie (Art. 58 Abs. 1 BVV 2) bieten können, eine Frist von 5 Jahren gewährt werden; in dieser Frist reduzieren sie ihre Anlage beim Arbeitgeber auf maximal 20 Prozent ihres Vermögens, wobei zu letzterem gegebenenfalls auch Rückkaufswerte hinzugezählt werden können. Da die genannte Frist zwingend einzuhalten ist, haben die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses der Aufsichtsbehörde einen Rückzahlungsplan über ihre Forderung gegenüber dem Arbeitgeber vorzulegen.

Auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 71 Abs. 1 BVG sowie die Artikel 47–60 BVV 2 sind sinngemäss anwendbar auf Personalfürsorgeeinrichtungen im Sinn von Artikel 89bis ZGB, die der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion unterstellt sind.

Art. 2

Vom Zeitpunkt an, da dieser Beschluss in Kraft tritt, haben die in Artikel 1 erwähnten Personalfürsorgeeinrichtungen eine Frist von 5 Jahren, um sich den Artikeln 71 Abs. 1 BVG und 47–60 BVV 2 anzupassen.

Art. 3

Die Vorsorgeeinrichtungen im Sinn von Artikel 89bis ZGB, die keine wirksame und ausreichende Garantie (Art. 58 Abs. 1 BVV 2) bieten können, haben der Aufsichtsbehörde innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses einen Rückzahlungsplan über ihre Forderung gegenüber dem Arbeitgeber vorzulegen.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.